



Rechtsgrundlage: BaySchO § 20 (3)

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Sportunterricht

Eine Befreiung vom Sportunterricht ist nur auf Grund eines fachärztlichen Attests möglich.

Vorgehen:

Antrag über den Klassenleiter an die Schulleitung (z. Hd. H. Siegert) auf Befreiung vom Sportunterricht

Erforderliche Anlagen: fachärztliche Attest
 Einverständniserklärung des Ausbildungsbetriebs

Form: Geschäftsbrief

- Die Entscheidung geht über den Klassenleiter zurück an die Schülerin/ den Schüler.
- der Klassenlehrer informiert die Sportlehrkraft, dieser berichtigt die Schülergruppe in WebUntis
- Ablage des Antrags im Schülerbogen